

**adidas AG**  
**Herzogenaurach**

**ISIN: DE000A1EWW0**

**Bekanntmachung gemäß § 62 Abs. 3 UmwG**

Es ist beabsichtigt, die World of Commerce Management GmbH mit Sitz in Herzogenaurach als übertragende Gesellschaft auf die adidas AG mit Sitz in Herzogenaurach als übernehmende Gesellschaft im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes zu verschmelzen.

Da sich das gesamte Stammkapital der World of Commerce Management GmbH und damit mehr als 9/10 des Stammkapitals in der Hand der übernehmenden adidas AG befindet, ist ein Verschmelzungsbeschluss der übernehmenden Aktiengesellschaft nach § 62 Abs. 1 Satz 1 UmwG nicht erforderlich.

Wir weisen unsere Aktionäre auf ihr Recht nach § 62 Abs. 2 UmwG hin. Danach gilt § 62 Abs. 1 UmwG nicht, wenn Aktionäre der übernehmenden Gesellschaft, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals dieser Gesellschaft erreichen, die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen, in der über die Zustimmung zu der Verschmelzung beschlossen wird. Die Satzung der Gesellschaft knüpft das Recht, die Einberufung der Hauptversammlung zu verlangen, nicht an den Besitz eines geringeren Anteils (vgl. § 62 Abs. 2 Satz 2 UmwG).

Ab dem 12. Juli 2013 liegen für die Dauer eines Monats in den Geschäftsräumen der adidas AG in Herzogenaurach der Entwurf des Verschmelzungsvertrags, die Jahresabschlüsse und Lageberichte der letzten drei Geschäftsjahre der adidas AG sowie die Jahresabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre der World of Commerce Management GmbH zur Einsicht durch die Aktionäre der adidas AG während der üblichen Geschäftszeiten aus. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär der adidas AG unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen.

Herzogenaurach, im Juli 2013

**adidas AG**  
**Der Vorstand**